

Vereinbarung

zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Ministerium für Inneres und Kommunales,
dieses vertreten durch die Bezirksregierung _____
– nachfolgend „Land“ genannt –

und der Gemeinde/der Stadt/dem Kreis* _____,
vertreten durch den (Ober-)Bürgermeister/Landrat*
– nachfolgend „Gemeinde/Stadt/Kreis“ genannt –

über die Erstattung von Kosten, die der Gemeinde/der Stadt/dem Kreis durch den Betrieb der
Notunterkunft des Landes im Sinne von § 44 AsylVfG in

(genaue Bezeichnung inklusive Anschrift)

entstehen.

Vorbemerkung

Die Parteien sind sich einig, dass die Frage der Flüchtlingsaufnahme und -betreuung Länder und Kommunen vor außergewöhnlich große Herausforderungen stellt. Einigkeit besteht zudem, dass nun alle Kräfte mobilisiert werden müssen, um diese Aufgabe zu bewältigen. Das Land ist aufgrund der hohen Zahl von Flüchtlingen nicht mehr in der Lage, sie alle kurzfristig in seinen Zentralen Unterbringungseinrichtungen sowie Erstaufnahmeeinrichtungen unterzubringen. Um den Flüchtlingen kurzfristig eine menschenwürdige Unterkunft bieten zu können, ist das Land seit Juli 2015 auf eine umfassende Hilfestellung vieler Kommunen angewiesen. Dementsprechend hat das Land die Gemeinde/die Stadt/den Kreis gebeten, für sie umfassend die o. g. Notunterkunft zu betreiben und dabei eigenes Personal für Verwaltung und Koordinationsaufgaben einzusetzen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass zum Wohle der Flüchtlinge eine unbürokratische Hilfe zu Gunsten des Landes nicht zu finanziellen Lasten der Gemeinde/der Stadt/dem Kreis gehen darf. Sie sind sich ferner darüber einig, dass mit der folgenden Vereinbarung alle Ansprüche der Gemeinde/der Stadt/des Kreises im Zusammenhang mit der freiwilligen Unterstützung des Landes durch die Gemeinde/die Stadt/den Kreis in Form des Betriebs der o. g. Notunterkunft abgegolten sind.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Das Land erstattet nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen der Gemeinde/der Stadt/dem Kreis die Kosten, die ihr/ihm im Rahmen des Betriebs der o.g. Notunterkunft durch den Einsatz eigenen Personals entstehen sowie sonstige Kosten im Sinne von § 4.

§ 2 Abgegoltene Personalkosten

Abgegolten werden mit dieser Vereinbarung solche Personalkosten, die mit dem laufenden Betrieb dieser Notunterkunft verbunden sind. Dazu zählen insbesondere folgende Leistungen:

* Nicht Zutreffendes bitte streichen!

- Ansprechpartner für Bezirksregierung, Polizei, Feuerwehr oder andere Behörden inkl. Erstellung regelmäßiger Statistiken
- Organisation/Koordination von Betreuungs-, Sicherheitsdienst, gesundheitlichen Fragestellungen (Röntgen, TBC-Ausschluss, Impfangebot)
- Verwaltung der Einrichtung (Präsenzzeiten bzw. Bereitschaftsdienst im 24/7 Modus)
- Aufgaben im BackOffice wie Abrechnung von Betreuungs-/Sicherheitsdienst, Krankheitskosten oder Bus- bzw. Taxitransfer

§ 3 Kostenregelung

- (1) Es besteht Einigkeit zwischen den Parteien, dass ein differenziertes Abrechnungs- und Prüfverfahren bei einer Spitzabrechnung der Personalkosten vermieden werden soll, um den damit verbundenen Verwaltungsaufwand und erhebliche Zeitverzögerungen in der Abrechnung zu vermeiden. Dementsprechend werden die in § 2 des Vertrages genannten Leistungen pauschal wie folgt erstattet:

Für jede Notunterkunft mit bis zu 150 Plätzen werden 20.000 Euro pro Monat gezahlt. Wird eine Notunterkunft mit einer höheren Platzzahl betrieben, erhöht sich die Pauschale in Schritten von 3.250 Euro für jeweils bis zu 25 weitere Plätze. Dies bedeutet, dass für Notunterkünfte mit 151 bis 175 Plätzen 23.250 Euro, mit 176 bis 200 Plätzen 26.500 Euro usw. gezahlt werden.

- (2) Als Platz im Sinne des Absatzes 1 gilt ein Schlafplatz. Dazu zählen auch Feldbetten, Matratzen oder vergleichbare Schlafmöglichkeiten. Maßgeblich für die Bestimmung der Anzahl der vorzuhaltenden Plätze ist die entsprechende Benennung durch das Land.
- (3) Ändert sich im Laufe des jeweils abzurechnenden Monats aufgrund entsprechender Benennungen durch das Land die Anzahl der vorgehaltenen Plätze und wird dadurch der in Absatz 1 genannte jeweilige Schwellenwert über- bzw. unterschritten, so ist ab dem Termin der entsprechenden Vorhaltung der dann geforderten Anzahl an Plätzen der jeweilige monatliche Betrag anteilig zu bestimmen.

§ 4 Sonstige vom Land zu tragende Kosten

- (1) Nicht von der Pauschale im Sinne von § 3 erfasst sind Personalkosten, die der Gemeinde/der Stadt/dem Kreis für die Betreuung und Sicherheit in der o.g. Notunterkunft durch den Einsatz eigener Bediensteter entstehen.

In diesem Fall erfolgt entsprechend dem Sinn und Zweck des § 3 Abs. 1 Satz 1 eine vereinfachte und pauschalierte Abrechnung. Der Abrechnung ist eine Erklärung beizufügen, in der die sachliche und rechnerische Richtigkeit der geltend gemachten Kosten bestätigt wird.

Die zu erstattenden Kosten bestimmen sich nach der konkret dafür eingesetzten Person. Dementsprechend ist maßgeblich deren Entgeltgruppe bzw. deren jeweiliges Amt. Auf der Grundlage der entsprechenden KGSt-Sätze für Stellen des mittleren bzw. gehobenen Dienstes bzw. vergleichbarer Tarifbeschäftigter (KGSt: Kosten eines Arbeitsplatzes, Stand 2014/2015) ist der jeweilige Stundensatz zu bestimmen und mit der kaufmännisch gerundeten Anzahl der erbrachten Stunden zu multiplizieren.

- (2) Für die Erstattung von Auslagen gilt § 8 Abs. 1 Satz 2 VwVfG NRW entsprechend.

- (3) Bestehende Verträge zwischen den Vertragsparteien werden durch diese Vereinbarung nicht berührt. Dies gilt zum einen im Falle der entgeltlichen Vermietung der Liegenschaft (Grundstück und bauliche Anlagen) für den entsprechenden Mietzins. Zum anderen gilt dies aber auch für Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten für die Herrichtung der baulichen Anlage für die o.g. Nutzung, ihrer Unterhaltung sowie für Sanierungs- und Rückbaukosten.

§ 5 Fälligkeit

Die nach § 3 sowie § 4 Abs. 1 und 2 zu bestimmenden Beträge sind gebündelt zu jedem Monatsende, erstmalig zum 31.10.2015, abzurechnen und der Gemeinde/der Stadt/dem Kreis innerhalb von 30 Tagen nach dem Monatsende, frühestens aber innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Abrechnung bei der zuständigen Bezirksregierung, zu überweisen.

§ 6 Haftungsfreistellung

Sollte die Gemeinde/die Stadt/der Kreis von einem Dritten einschließlich Nutzern der Einrichtung auf Ersatz eines Schadens in Anspruch genommen werden, der in Ausübung des Betriebs dieser Notunterkunft verursacht wurde, so hat das Land die Stadt/den Kreis/die Gemeinde von den Schadensersatzansprüchen freizustellen. Dies gilt nicht im Falle des Vorsatzes sowie der groben Fahrlässigkeit.

§ 7 Umsatzsteuerrechtliche Regelung

(1) Dieser Vereinbarung liegt die Vorstellung zugrunde, dass die Handlungen der Beteiligten im Rahmen dieser Vereinbarung keinen steuerrechtlich relevanten Sachverhalt für die Beteiligten darstellen. Sollte jedoch eine Behörde auf Grund der Handlungen im Rahmen dieser Vereinbarung eine Steuerpflicht, insb. eine Umsatzsteuerpflicht, feststellen, die von der Stadt/dem Kreis/der Gemeinde zu leisten ist, so ist die Stadt/der Kreis/die Gemeinde berechtigt, nachträglich einen um die Höhe der Steuerzahlungspflicht (einschl. steuerliche Nebenleistungen) erhöhten Betrag der zu erstattenden Kosten nach § 3 sowie § 4 Abs. 1 und 2 dieser Vereinbarung geltend zu machen. Dies führt somit dazu, dass die Gemeinde/die Stadt/der Kreis von möglichen Steuerzahlungspflichten vom Land freigestellt wird.

(2) Auf die Einrede der Verjährung wird im Hinblick auf mögliche Forderungen nach Absatz 1 verzichtet.

§ 8 Dauer der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung gilt ab dem 01.09.2015.

(2) Für Notunterkünfte, die am 01.09.2015 in Betrieb waren, endet diese Vereinbarung mit Ablauf des Monats Februar 2016. Für Notunterkünfte, deren Betrieb ab dem 02.09.2015 aufgenommen wurde oder wird, gilt diese Vereinbarung sechs Monate nach Betriebsaufnahme bis zum nächsten Monatsende. Diese Vereinbarung verlängert sich jeweils um einen Monat, wenn sie nicht einen Monat vor ihrem jeweiligen Ende gekündigt wird. Im Übrigen endet die Vereinbarung, sobald der Betrieb der Notunterkunft eingestellt wird.

§ 9 Salvatorische Klausel

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Ebenso bedürfen Nebenabreden der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame oder durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung möglichst nahe kommt, die die Beteiligten mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Ort und Datum

Für die Bezirksregierung

Für die Gemeinde/die Stadt/den Kreis
